



Kirchlich und staatlich anerkannte Wissenschaftliche Hochschule in freier Trägerschaft

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

„Katholische Theologie“

mit dem Studienabschluss „Magister Theologiae“ /

„Magistra Theologiae“ (Mag. theol.)

Präambel

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Vinzenz Pallotti University hat gemäß der Sitzung vom 5. April 2022 im Umlaufverfahren entsprechend den Richtlinien der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ Papst Johannes Pauls II. vom 15. April 1979 und den seither erlassenen Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen sowie der „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. März 2003 und der „Kirchlichen Anforderungen an die Modularisierung des Studiums der Katholischen Theologie (Theologisches Vollstudium) im Rahmen des Bologna-Prozesses“ vom 8. März 2006 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den modularisierten Magisterstudiengang Katholische Theologie beschlossen. Die Bestätigung des Senats erfolgte in seiner Sitzung vom 9. Mai 2022. Die Akkreditierung des Studiengangs erfolgte am 21. September 2023 durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. (AKAST).

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung	4
§ 2 Ziel des Studiums	4
§ 3 Akademischer Grad.....	4
§ 4 Zulassung	4
§ 5 Studienbeginn	5
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums	5
§ 7 Modulhandbuch.....	6
§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung	6
§ 9 Anforderungen des Studiums, ECTS-Leistungspunkte	6
§ 10 Prüfungskommission	7
§ 11 Prüfungsleistungen	7
§ 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen	8
§ 13 Weitere Prüfungsformen	8
§ 14 Seminare.....	9
§ 15 Berufsorientierung und Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich.....	9
§ 16 Magisterarbeit	9
§ 17 Abschlusskolloquium	10
§ 18 Prüfungstermine, Anmeldefristen und Wiederholungsprüfungen	10
§ 19 Zuständigkeiten	11
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von Kompetenzen.....	11
§ 21 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote	12
§ 22 Abschluss des Studiums.....	13
§ 23 Magisterzeugnis und Magisterurkunde.....	13
§ 24 Diploma Supplement.....	14
§ 25 Einsicht in die Studienakten	14
§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 27 Ungültigkeit von Einzelleistungen.....	14
§ 28 Aberkennung des Magistergrades.....	15

§ 29 Inkrafttreten.....	15
Anlage: Übersicht über den Magisterstudiengang Katholische Theologie.....	16
A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen	16
B. Modularisierter Studienverlauf	16



§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung bezieht sich auf das fünfjährige Studium der Katholischen Theologie (Abschluss Magister Theologiae / Magistra Theologiae, Mag. theol.) an der Theologischen Fakultät der Vinzenz Pallotti University. Sie regelt grundlegende Strukturen des Studiums und der Prüfungen. Im Modulhandbuch sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Module und Kurse geregelt.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium im Rahmen des Magisterstudienganges Katholische Theologie soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden des Faches Katholische Theologie so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu intellektuell redlicher Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem pastoralem Handeln befähigt werden.
- (2) Der erste Studienabschnitt wird in der Regel in sechs Semestern absolviert. In den Modulen der Theologischen Grundlegung (Studiensemester 1-2) werden die Studierenden in die Fächergruppen der Philosophie und Theologie eingeführt. Neben den fachspezifischen Methoden wissenschaftlichen Arbeitens werden die zentralen Inhalte der philosophischen und theologischen Disziplinen vermittelt. Die darauffolgende Aufbauphase (Studiensemester 3-6) vermittelt unter thematischen Gesichtspunkten die Methoden, Fragestellungen und Theorien der theologischen Fächer. Ziel dieses Studienabschnitts ist die Fähigkeit, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anwenden und vermitteln zu können. Dabei wird im Studium zunächst auf die Pluralität möglicher Berufsfelder Bezug genommen.
- (3) Im zweiten Studienabschnitt (Vertiefungsphase), der in der Regel in vier Semestern (Studiensemester 7-10) absolviert wird, werden die erworbenen Qualifikationen vertieft und ergänzt. Die Studierenden sollen in der Lage sein, weitere fachliche Zusammenhänge zu überblicken, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Hochschule der akademische Grad eines „Magister Theologiae“ / einer „Magistra Theologiae“ (Mag. theol.) verliehen.

§ 4 Zulassung

- (1) Zum Studiengang Katholische Theologie erfolgt die Zulassung nach Maßgabe der Einschreibeordnung sowie des HochSchG RLP. Ferner sind Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch

Studienvoraussetzungen. Sie können auch an der Hochschule erworben werden. Die Kenntnisse sind innerhalb der ersten zwei Studiensemester zu erwerben und bis spätestens zu Beginn der Vertiefungsphase durch Prüfungsleistungen nachzuweisen.

- (2) Die Prüfungskommission trägt dafür Sorge, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens und des Studiums die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit gemäß § 26 Abs. 4 Hochschulgesetz berücksichtigt werden.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen hat die Prüfungskommission auf Antrag der Studierenden sicherzustellen, dass die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt ist.

§ 5 Studienbeginn

Die Lehrangebotsplanung ist in der Regel auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Das Studium kann aber unabhängig davon auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt fünf Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte in beiden Studienabschnitten zu erwerben (vgl. § 2). Dies entspricht in der Regel einem Studium von 180 Semesterwochenstunden (SWS).
- (3) Die Regelstudienzeit kann für den Erwerb notwendiger Sprachkenntnisse um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (4) Bei der Ermittlung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 - (1) durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule und der Studierendenschaft,
 - (2) durch Behinderung, Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu verantwortende Gründe oder
 - (3) durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

- (5) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 7 Modulhandbuch

- (1) Die detaillierte Zusammenstellung der in den Modulen angebotenen Studienveranstaltungen sowie die die Magisterprüfungsordnung ergänzenden Angaben über zu erbringende Prüfungsleistungen im Rahmen des Magisterstudiengangs werden in einem Modulhandbuch erfasst. Dieses wird regelmäßig aktualisiert.
- (2) Das jeweils aktuelle Modulhandbuch wird den Studierenden zu Verfügung gestellt.

§ 8 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen.
- (2) Der Umfang eines Moduls ist so strukturiert, dass es i.d.R. in einem Semester oder in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden kann.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt den Erwerb einer bestimmten Mindestanzahl von ECTS-Leistungspunkten voraus. Diese ECTS-Leistungspunkte werden erworben durch die regelmäßige Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Kursen, sowie durch eine Modulprüfung. Diese kann aus mündlichen und schriftlichen Prüfungen oder schriftlichen und mündlichen Leistungen bestehen oder in einem anderen Prüfungsmodus erfolgen.
- (4) Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

§ 9 Anforderungen des Studiums, ECTS-Leistungspunkte

- (1) Die Studierenden sind angehalten, die von ihnen gewählten, jeweils bestimmten Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen. Die Bedingungen dafür werden zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben.
- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen können nach Maßgabe des Modulhandbuchs auch Einzelleistungen erforderlich sein.
- (3) Für jede erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bzw. jeden erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (Credit Points) nach dem ECTS (European Credit Transfer System) vergeben. Die Zahl der ECTS-Leistungspunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworben werden können, ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (4) Die ECTS-Leistungspunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn die für dieses Modul nach dem Modulhandbuch vorgesehenen Studienleistungen jeweils mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht sind oder als bestanden gewertet wurden.

- (5) Für den Erwerb eines ECTS-Leistungspunktes wird ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Pro Studienjahr sind i.d.R. 60 ECTS-Leistungspunkte, d.h. pro Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erwerben.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) Die Organisation und Durchführung aller Prüfungen sowie die Verwaltung der Prüfungsergebnisse liegen beim Dekanat der Theologischen Fakultät. Für alle mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen ist die Prüfungskommission zuständig.
- (2) Der Prüfungskommission gehören an: der/die Dekan:in als Vorsitzende:r, der/die Prodekan:in, zwei vom Fakultätsrat gewählte Professoren oder Professorinnen und ein/eine Vertreter:in der Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, für den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfungen zu sorgen. Insbesondere obliegt ihr die Festsetzung der Benotung der Magisterarbeit.
- (4) Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen hat das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden kein Stimmrecht.

§ 11 Prüfungsleistungen

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls ist eine Modulprüfung abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind die im gesamten Modul vermittelten und eingeübten Kompetenzen.
- (2) Die Prüfungen sind in Form von schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen zu erbringen oder können durch einen anderen Prüfungsmodus erfolgen. Im Rahmen eines Moduls semesterbegleitend erbrachte Leistungen, z.B. Referate, Seminararbeiten oder andere Prüfungsformen, werden in die Gesamtbewertung des Moduls einbezogen.
- (3) Die Bewertung einer innerhalb eines Moduls erbrachten Einzelleistung, etwa in Form eines Vortrags oder einer schriftlichen Arbeit, ist den Studierenden in der Regel sechs Wochen nach Erbringung der Einzelleistung bekannt zu geben.
- (4) Im Normalfall finden die Modulabschlussprüfungen am Ende des Semesters statt, in dem das Modul angeboten wurde.
- (5) Die Zuordnung der Prüfungsarten zu den einzelnen Modulen und die Modalitäten der Prüfungsgestaltung regelt der oder die Modulverantwortliche in Rücksprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden. Sie werden zu Beginn des Semesters im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 12 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen haben eine Dauer von höchstens 180 Minuten. Die Studierenden sollen in einer Klausurarbeit nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem erkennen und Wege zur Lösung finden können. Den Prüflingen ist dabei die Möglichkeit zu einer Auswahl unter mehreren Themen zu geben.
- (2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In einer mündlichen Prüfung soll die Breite des Grundlagenwissens nachgewiesen werden sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen darin einordnen zu können.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird im Regelfall vor dem/der Fachvertreter:in bzw. dem/der Modulverantwortlichen und einem Protokollanten/einer Protokollantin als Beisitzer:in abgelegt. Der/Die Beisitzer:in wird von dem/der (Pro-) Dekan:in berufen. Die Fachvertreter:innen bzw. Modulverantwortlichen führen das Prüfungsgespräch. Die Beisitzer:innen protokollieren die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung. Nach Anhören der Beisitzer:innen setzen die Fachvertreter:innen bzw. Modulverantwortlichen die Note fest. Wird ein Fach von mehreren Fachvertretern oder Fachvertreterinnen betreut, einigen sich diese in einvernehmlicher Absprache, wer die jeweilige Prüfung durchführt und wer die Funktion des Beisitzers/der Beisitzerin übernimmt. Eine mündliche Prüfung kann im Bedarfsfall in einem digitalen Modus abgelegt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Studiendekan.
- (4) Bei der Prüfung können kirchliche Ordinarien der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen oder deren Vertreter:innen anwesend sein, ebenso Studierende der Fakultät, sofern die Prüflinge keinen Einspruch gegen letztere erheben. Ebenso kann auf vorherigen Antrag die Gleichstellungsbeauftragte teilnehmen.
- (5) Macht ein/eine Kandidat:in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (6) Art und Weise der jeweiligen Prüfungsleistungen regelt das Modulhandbuch.

§ 13 Weitere Prüfungsformen

Der/die Modulverantwortliche kann in Rücksprache mit den am Modul beteiligten Lehrenden andere Prüfungsformen als mündliche oder schriftliche Prüfungen wählen.

Bei der Auswahl und Gestaltung der Prüfungsformen ist zu beachten, dass sie den vermittelten und eingeübten Kompetenzen entsprechen.

§ 14 Seminare

In Seminaren sollen die Studierenden inhaltlich und methodisch selbstständig ein Thema erarbeiten und in einem wissenschaftlichen Diskurs erörtern.

Während ihres Studiums haben alle Studierenden an wenigstens sechs Seminaren teilzunehmen.

Voraussetzung für die Zulassung zu einem Seminar ist der erfolgreiche Abschluss der Theologischen Grundlegung.

Fehlt ein/eine Student:in in mehr als zwei Seminareinheiten, so gilt die Teilnahme an diesem Seminar als nicht erfolgt und die ECTS-Leistungspunkte werden nicht vergeben. Bei einem Blockseminar gilt Anwesenheitspflicht.

In fünf Seminaren ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Dabei ist je ein Seminar aus der biblischen, historischen und praktisch-theologischen Fächergruppe, zwei aus der Systematischen Theologie bzw. Philosophie zu wählen.

§ 15 Berufsorientierung und Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- und Wahlbereich

Am Ende der Aufbauphase wird ein pastorales Praktikum angeboten, das durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen wird.

Die aktuellen Angebote des Wahlbereichs bieten den Studierenden die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Interessen und Schwerpunkte durch Veranstaltungen in verschiedenen Fachbereichen weiter zu qualifizieren. Näheres regelt das Modulhandbuch in den Modulen 15 bzw. 24.

§ 16 Magisterarbeit

- (1) Zum Abschluss des zweiten Studienabschnitts ist eine schriftliche Arbeit (Magisterarbeit) anzufertigen.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit ist mit einem/einer Fachvertreter:in zu vereinbaren und i.d.R. zu Beginn des neunten Fachsemesters schriftlich im Studiendekanat anzumelden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt der Anmeldung des Themas im Studiendekanat. Die Bearbeitungszeit ist mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist. Auf schriftlichen Antrag an das Studiendekanat kann die Bearbeitungszeit um zwei Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Magisterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung gebunden und paginiert im Dekanat einzureichen. Ihr ist eine Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (5) Die Magisterarbeit ist von zwei Dozierenden zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachter:in ist derjenige/diejenige, mit dem/der das Thema vereinbart wurde. Der/die zweite Prüfer:in wird vom Dekan / von der Dekanin bestellt. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Note wird von der Prüfungskommission unter Würdigung der Bewertungen der Gutachter:innen festgesetzt.
- (6) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (7) Wenn die Magisterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet wird, muss die Arbeit innerhalb von höchstens drei Monaten mit ausreichendem Erfolg neu gefasst werden. Wird auch dieser Versuch als nicht ausreichend bewertet, gilt die Magisterarbeit als endgültig nicht bestanden.
- (8) Näheres zum Umfang der Magisterarbeit und den auf sie entfallenden ECTS-Leistungspunkten regelt das Modulhandbuch.

§ 17 Abschlusskolloquium

- (1) Der Magisterstudiengang Katholische Theologie wird mit einem Abschlusskolloquium beendet.
- (2) Dieses Kolloquium hat eine Dauer von 30 Minuten und Prüfungsgegenstand ist das Thema der Magisterarbeit. Dieses Kolloquium wird von dem/der Erstgutachter:in der Magisterarbeit und einem/einer Beisitzer:in, i. d. R. der/die Zweitgutachter:in der Magisterarbeit, durchgeführt und benotet.
- (3) Falls das Abschlusskolloquium schlechter als 4,0 bewertet wird, ist eine Wiederholung möglich. Wird auch die Wiederholung mit nicht ausreichend bewertet, gilt das Abschlusskolloquium als endgültig nicht bestanden.

§ 18 Prüfungstermine, Anmeldefristen und Wiederholungsprüfungen

- (1) Die Termine für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden vom Dekanat im Benehmen mit den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntzugeben.
- (2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen werden Fristen festgelegt, die in der Regel sechs Wochen vor den festgelegten Prüfungsterminen liegen.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mindestens mit ausreichend (bis 4,0) bewertet wurde, gilt als nicht bestanden und muss innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Eine Prüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Nachprüfung endgültig nicht bestanden. Damit erlischt der Anspruch auf die Zulassung zu weiteren Prüfungen.

- (4) Die Anmeldung zu den Prüfungen ist verbindlich. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist ein späterer Rücktritt nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber liegt beim Prodekan / bei der Prodekanin.
- (5) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden (bewertet mit „nicht ausreichend“),
 - wenn der/die Kandidat:in einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder
 - wenn er / sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem/der Prodekan:in unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines/einer von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden.

- (6) Werden die Gründe für Versäumnis bzw. Rücktritt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 19 Zuständigkeiten

Für die Organisation des Studiums und der Leistungskontrolle einschließlich der Abnahme der Einzelleistungen und der Erteilung der ECTS-Leistungspunkte und Leistungsbescheinigungen sowie für alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen ist der/die Dekan:in bzw. der/die Prodekan:in in Absprache mit der Prüfungskommission der Theologischen Fakultät und den Modulverantwortlichen zuständig.

§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in kanonischen Studiengängen der Katholischen Theologie an anderen Hochschulen im Geltungsbereich der Lissabon-Konvention erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabon-Konvention erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn sich die Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen von denjenigen des Studiengangs Katholische Theologie mit dem Abschluss „Magister Theologiae“ nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Nicht-Anerkennung ist zu begründen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt, Art und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Die Begründungspflicht liegt auf Seiten der Antragstellenden. Der Umfang ist gemäß § 25 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz auf maximal die Hälfte des Studiums begrenzt.
- (4) Werden Leistungen und Kompetenzen anerkannt und angerechnet, sind gegebenenfalls die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung und Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Der/die Studierende hat die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Kompetenzen werden in Einzelfallregelung durch den Dekan bzw. Prodekan / die Dekanin bzw. Prodekanin durchgeführt und sind zu dokumentieren. In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 21 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden, die zur differenzierten Beurteilung auch durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 differenziert werden können:

Note	ECTS-Grade	Deutsches Notensystem	ECTS-Level	ECTS-Level
1	A	1,0–1,5	very good	sehr gut
2	B	1,6–2,5	good	gut
3	C	2,6–3,5	satisfactory	befriedigend
4	D	3,6–4,0	sufficient	ausreichend
5	E	> 4,0	fail	nicht ausreichend

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Die Modulnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

von 1,6 bis 2,5 = gut

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend

von 4,1 bis 5,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Sind mehrere Prüfende an einer (Modul-)Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Besteht eine (Modul-)Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

- (4) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. Bei der Berechnung der Endnote des Moduls 25 zählen die Magisterarbeit 3-fach und das Abschlusskolloquium 1-fach. In die Berechnung der Magister-Gesamtnote gehen die Module 01 bis 05 mit einem Anteil von 10%, die Module 06 bis 15 mit einem Anteil von 30 %, die Module 16 bis 24 mit einem Anteil von 30 % und das Modul 25 mit einem Anteil von 30 % ein. Die Modulnoten werden mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Leistungspunkten prozentual gewichtet.

§ 22 Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium der Katholischen Theologie hat erfolgreich abgeschlossen, wer an allen für den Studiengang erforderlichen Modulen erfolgreich teilgenommen und 300 ECTS-Leistungspunkte erworben hat (vgl. § 2 Abs. 2-3).
- (2) Hat ein/eine Kandidat:in das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und gegebenenfalls die Noten enthält.

§ 23 Magisterzeugnis und Magisterurkunde

- (1) Hat der/der Kandidat:in das Studium erfolgreich abgeschlossen, erhält er / sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen: Thema und Note der schriftlichen Abschlussarbeit, die einzelnen Modulnoten und die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Magisterzeugnis und die Magisterurkunde werden von Dekan:in und Prodekan:in unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 24 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Magisterstudiums wird dem Absolventen / der Absolventin ein Diploma Supplement (mit Transcript of Records) ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges, das Transcript of Records über die Dauer des Studiums, die besuchten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.

§ 25 Einsicht in die Studienakten

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder Einzelleistung Einsicht in seine/ihre Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Einzelleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt.

§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Kandidaten oder Kandidatinnen das Ergebnis einer Einzelleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und wird gegebenenfalls als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme der Einzelleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als nicht erbracht und wird gegebenenfalls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung durch die Prüfungskommission ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die weiteren Regelungen über wissenschaftliches Fehlverhalten bleiben unberührt.

§ 27 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat der/die Kandidat:in bei einer Einzelleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der/die Dekan:in nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen Einzelleistungen, bei deren Erbringen der/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Einzelleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul, in dessen Rahmen eine Einzelleistung erbracht wurde, nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat:in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Einzelleistung geheilt.
- (3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Aberkennung des Magistergrades

Die Aberkennung des Magistergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Die weiteren Regelungen über wissenschaftliches Fehlverhalten bleiben unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Katholische Theologie tritt nach Approbation die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Vinzenz Pallotti University in Kraft.

Vallendar, den 9. Mai 2022

In Vertretung

Prof. Dr. Ingo Proft

Prorektor

Vinzenz Pallotti University

Anlage: Übersicht über den Masterstudiengang Katholische Theologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 4 Abs. 1):
 - Lateinkenntnisse (Nachweis: Latinum oder Hochschulprüfung über einen Kurs von 8 SWS)
 - Griechischkenntnisse (Nachweis: Graecum oder Hochschulprüfung über einen Kurs von 8 SWS in biblischem Griechisch)
 - Hebräischkenntnisse (Nachweis: Hochschulprüfung über einen Kurs von 4 SWS in Hebräisch)
- (2) Der Masterstudiengang in Katholischer Theologie ist ein grundständiger, in sich abgeschlossener Studiengang, der keinen anderen abgeschlossenen Studiengang (z. B. Bachelorstudiengang) voraussetzt.

B. Modularisierter Studienverlauf

- (1) Studienvolumen

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem Gesamtumfang teilzunehmen:

Gesamtumfang: 300 ECTS-Leistungspunkte, davon:

in den Semestern 1 bis 2 (Theologische Grundlegung): 60 ECTS-Leistungspunkte

in den Semestern 3 bis 6 (Aufbauphase): 120 ECTS-Leistungspunkte

in den Semestern 7 bis 10 (Vertiefungsphase): 120 ECTS-Leistungspunkte

- (2) Modulplan

Das Studium gliedert sich in die unten aufgeführten 25 Module plus ein optionales Modul 0, das die Sprachkurse und die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten beinhaltet.

Dabei gilt bezüglich der Anforderungen für prüfungsrelevante Studienleistungen in der Regel:

- a) Bei einer Übung wird der Lernerfolg durch Übungsarbeiten überprüft.
- b) Die für den Erwerb eines Seminarscheins erforderlichen Leistungen werden von dem Leiter / der Leiterin des Seminars festgelegt.
- c) Ein qualifizierter Seminarschein wird erteilt nach regelmäßiger aktiver Teilnahme am Seminar und Erbringung der festgelegten Leistungen.
- d) Eine schriftliche Seminararbeit oder ein Portfolio sind bis zum Ende des laufenden Semesters einzureichen.
- e) Näheres regelt das Modulhandbuch.

Erster Studienabschnitt (Semester 1-6)

Theologische Grundlegung (Semester 1-2)

Bezeichnung	Angebotsfrequenz	ECTS-Leistungspunkte	Art der Modulprüfungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen
Modul 0-A: Sprachkurse	Laufend	-	Mündliche Prüfung / Klausur
Modul 0-B: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Jedes Semester	-	Aktive Teilnahme
Modul 1: Einführung in die Theologie aus biblischer Sicht	Jährlich	12	Schriftliche Modulabschlussprüfung, Proseminar
Modul 2: Einführung in die Theologie aus historischer Sicht	Jährlich	12	Mündliche Modulabschlussprüfung, Proseminar
Modul 3: Einführung in die Theologie aus systematischer Sicht	Jährlich	13,5	Essay
Modul 4: Einführung in die Theologie aus praktisch-theologischer Sicht	Jährlich	12	Semesterbegleitende Erstellung eines Portfolios
Modul 5: Philosophie: Vernunft und Glaube	Jährlich	10,5	Mündliche Modulabschlussprüfung, Proseminar

Summe der Semester 1-2: 60 ECTS-Leistungspunkte

Bezeichnung	Angebotsfrequenz	ECTS-Leistungspunkte	Art der Modulprüfungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen
Modul 6: Mensch und Schöpfung	Alle zwei Jahre	13,5	Mündliche Modulabschlussprüfung
Modul 7: Gotteslehre	Alle zwei Jahre	13,5	Mündliche Modulabschlussprüfung
Modul 8: Jesus Christus und die Gottesherrschaft	Alle zwei Jahre	13,5	Schriftliche Modulabschlussprüfung, Übungsaufgaben
Modul 9: Wege christlichen Denkens und Lebens	Alle zwei Jahre	9	Schriftliche Modulabschlussprüfung, Übungsaufgaben

Modul 10: Die Kirche als Mysterium und als Volk Gottes	Alle zwei Jahre	10,5	Schriftliche Modulabschlussprüfung, Übungsaufgaben
Modul 11: Dimensionen und Vollzüge des Glaubens	Alle zwei Jahre	12	Mündliche Modulabschlussprüfung
Modul 12: Christliches Handeln in Weltverantwortung	Alle zwei Jahre	12	Schriftliche Modulabschlussprüfung, Übungsaufgaben
Modul 13: Christ werden in heutiger Kultur und Gesellschaft	Alle zwei Jahre	12	Schriftliche Modulabschlussprüfung, Übungsaufgaben
Modul 14: Das Christentum in seinem Verhältnis zum Judentum und zu anderen Religionen	Alle zwei Jahre	12	Mündliche Modulabschlussprüfung
Modul 15: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung I	Jährlich	12	In Modul 15 bilden zwei Themenkreise (A: Apostolat und Verkündigung; B: Interkulturalität) die Schwerpunktsetzung, aus denen die Studierenden <i>einen</i> Themenkreis auswählen und das Modul mit einem qualifizierten Leistungsnachweis abschließen (A: Praktikumsbericht, Praktikumspräsentation oder B: Mündliche Modulabschlussprüfung sowie Referat als prüfungsrelevante Studienleistung)

Summe der Semester 3-6: 120 ECTS-Leistungspunkte

Summe der Semester 1-6: 180 ECTS-Leistungspunkte

Zweiter Studienabschnitt (Semester 7 - 10)

Bezeichnung	Angebotsfrequenz	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Modulprüfungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen
Modul 16: Vertiefung im Bereich des Alten und des Neuen Testaments	Alle zwei Jahre	12	Mündliche Modulabschlussprüfung
Modul 17: Vertiefung im Bereich der Alten, der Mittleren und der Neueren Kirchengeschichte	Alle zwei Jahre	6	Mündliche Modulabschlussprüfung
Modul 18: Vertiefung im Bereich der Dogmatik	Alle zwei Jahre	9	Schriftliche Modulabschlussprüfung
Modul 19: Vertiefung im Bereich der Fundamentaltheologie und der Philosophie	Alle zwei Jahre	9	Schriftliche Modulabschlussprüfung
Modul 20: Vertiefung im Bereich der Moraltheologie und der Christlichen Gesellschaftslehre	Alle zwei Jahre	9	Mündliche Modulabschlussprüfung
Modul 21: Vertiefung im Bereich der Pastoraltheologie und der Religionspädagogik	Alle zwei Jahre	7,5	Mündliche Modulabschlussprüfung, Unterrichtskonzept
Modul 22: Vertiefung im Bereich des Kirchenrechts und der Liturgiewissenschaft	Alle zwei Jahre	6	Schriftliche Modulabschlussprüfung
Modul 23: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung II (Seminarmodul)	Jedes Semester, wechselnde Angebote	24	Aus M23 sind sechs Seminare zu wählen. Davon müssen fünf mit Noten für schriftliche Seminararbeiten (je 4,5 ECTS-Punkte) und ein Seminar mit einer aktiven Teilnahme (1,5 ECTS-Punkte) abgeschlossen werden. Je eine schriftliche Seminararbeit ist zu erstellen in der: • Biblischen Theologie (M23-1a, M23-1b), • Historischen Theologie (M23-2a, M23-2b), • Praktischen Theologie (M23-6a, M23-6b, M23-7a, M23-7b) • Dogmatik (M23-3),

			sowie eine weitere Seminararbeit wahlweise aus: • Philosophie (M23-4a), • Fundamentaltheologie (M23-4b), • Religionswissenschaft (M23-4c), • Moralthologie (M23-5a), • Christliche Gesellschaftslehre (M23-5b). Die aktive Seminarteilnahme kann frei gewählt werden. 24 ECTS-Punkte werden bei Abschluss des Moduls gutgeschrieben.
Modul 24: Schwerpunktstudium/Berufsorientierung II (Wahlpflichtbereich)	Jedes Semester, wechselnde Angebote	13,5	Aus M24 sind fünf Veranstaltungen zu belegen: Davon müssen vier mit qualifizierten Leistungsnachweisen (je 3 ECTS-Punkte) und mindestens eine Veranstaltung mit einer aktiven Teilnahme (1,5 ECTS-Punkte) abgeschlossen werden. Eine Note muss aus M24-A1 oder M24-A2, eine Note muss aus M24-B1 und zwei aus frei zu wählenden Kursen stammen. Die aktive Seminarteilnahme kann frei gewählt werden. 13,5 ECTS-Punkte werden bei Abschluss des Moduls gutgeschrieben.
Modul 25: Magisterarbeit und Abschlusskolloquium	Bei Bedarf	24	Magisterarbeit und Abschlusskolloquium: Bei der Berechnung der Modulnote zählen die Magisterarbeit 3-fach und das Abschlusskolloquium 1-fach.

Summe der Semester 7-10: 120 ECTS-Leistungspunkte

Gesamt der Semester 1-10: 300 ECTS-Leistungspunkte